

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bechtle AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Bechtle AG erklären, dass seit der letzten Entsprechenserklärung vom 31. Januar 2020 sämtlichen Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprochen wurde und künftig entsprochen werden wird. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 31. Januar 2020 bis zum 19. März 2020 auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK oder Kodex) in seiner Fassung vom 7. Februar 2017 (alte Fassung, a.F.). Für den Zeitraum ab dem 20. März 2020 bezieht sich die Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (neue Fassung, n.F.).

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen für den Aufsichtsrat

Der Empfehlung Ziff. 3.8 Absatz 3 DCGK a.F., bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen Selbstbehalt zu vereinbaren, wurde im Zeitraum bis zum 19. März 2020 nicht entsprochen. Denn die Gesellschaft war und ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt nicht dazu geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein und die Motivation des Aufsichtsrats positiv zu beeinflussen. Seit dem 20. März 2020 enthält der Kodex diese Empfehlung nicht mehr, sodass seit diesem Zeitpunkt und auch künftig nicht mehr von dieser Empfehlung abgewichen wird.

Diversität bei der Besetzung des Vorstands

Von der Empfehlung, bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität zu achten (Ziff. 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 DCGK a.F. und B.1 n.F.), ist der Aufsichtsrat bislang abgewichen. Denn bei der Neubesetzung von Vorstandspositionen sollte in erster Linie die Qualifikation der in Frage kommenden Kandidaten im Vordergrund stehen. Der Aufsichtsrat hat jedoch mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 entschieden, dem Kriterium der Diversität bei der Zusammensetzung des Vorstands fortan größere

Bedeutung zuzumessen. Dementsprechend hat der Aufsichtsrat auch eine neue Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt, wonach dem Vorstand spätestens ab dem 30. Juni 2025 mindestens eine Frau angehören soll. Seit dem 15. Dezember 2020 und auch künftig weicht der Aufsichtsrat daher nicht mehr von der Empfehlung B.1 DCGK n.F. ab.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Um bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats größtmögliche Flexibilität zu haben, hat der Aufsichtsrat bislang darauf verzichtet, ein konkretes Ziel für die Anzahl unabhängiger Mitglieder und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festzulegen sowie auf Diversität zu achten (Ziff. 5.4.1 Absatz 2 Satz 2 DCGK a.F. und C.1 Satz 2 DCGK n.F., C.6 Satz 1 DCGK n.F.). Dementsprechend hat der Aufsichtsrat bislang auch nicht der Empfehlung entsprochen, über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder im Corporate Governance Bericht zu informieren (Ziff. 5.4.1 Absatz 4 Satz 2 DCGK a.F.). Am 15. Dezember 2020 hat der Aufsichtsrat indes beschlossen, bei seiner Zusammensetzung künftig auf Diversität zu achten. Ferner haben die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat am 15. Dezember 2020 die nach ihrer Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter festgelegt. Seit dem 15. Dezember 2020 und auch künftig weicht der Aufsichtsrat daher nicht mehr von den vorgenannten DCGK-Empfehlungen ab.

Offenlegung Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat seine Geschäftsordnung bislang nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht (D.1 DCGK n.F.), da sie teilweise vertrauliche Informationen enthielt. Mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 hat der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung neu gefasst und entschieden, die Geschäftsordnung fortan über die Internetseite zugänglich zu machen. Seither und auch künftig weicht der Aufsichtsrat daher nicht mehr von der Empfehlung D.1 DCGK n.F. ab.

Vorsitz im Prüfungsausschuss

Der Aufsichtsratsvorsitzende pflegt bestimmungsgemäß einen intensiven Austausch mit dem Vorstand und ist insbesondere eng mit den Abläufen im Unternehmen vertraut. Daher erachtete und erachtet es das Aufsichtsratsplenum in Abweichung von der Empfehlung Ziff. 5.3.2 Absatz 3 Satz 3 DCGK a.F. und D.4 Satz 2 DCGK n.F. als sinnvoll, den Aufsichtsratsvorsitzenden mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss zu betrauen.

Bildung eines Nominierungsausschusses

Der Aufsichtsrat hält die Bildung eines Nominierungsausschusses angesichts der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der Abstimmungsprozesse im Gremium derzeit nicht für notwendig und weicht von der Empfehlung Ziff. 5.3.3 DCGK a.F. und D.5 DCGK n.F. bislang und auch künftig ab.

Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder

In den Dienstverträgen der amtierenden Vorstandsmitglieder wie auch im bislang geltenden System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder ist eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Vergütung der Vorstandsmitglieder (Maximalvergütung) nicht vorgesehen (Ziff. 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 DCGK a.F. und G.1 DCGK n.F.). Eine solche Höchstgrenze erachtete der Aufsichtsrat bislang als nicht erforderlich, da die Vorstandsvergütung in ihren wesentlichen Bestandteilen bereits betragsmäßige Höchstgrenzen aufweist. Im Hinblick auf die neue gesetzliche Verpflichtung in § 87a Abs. 1 Nr. 1 AktG, wonach in dem vom Aufsichtsrat zu beschließenden Vergütungssystem eine Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder festgelegt werden muss, hat der Aufsichtsrat durch Beschluss vom 15. Dezember 2020 eine Maximalvergütung sowohl für den Vorstandsvorsitzenden als auch für die ordentlichen Vorstandsmitglieder festgelegt. Von vorgenannter Kodexempfehlung wird seither und auch künftig nicht mehr abgewichen.

Aktienbasierte Gewährung variabler Vergütungsbeträge

Die variablen Vergütungsbeträge wurden und werden den Vorstandsmitgliedern nicht aktienbasiert gewährt und die Vorstandsmitglieder waren und sind auch nicht verpflichtet, die variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft anzulegen (G.10 Satz 1 DCGK n.F.). Vorstand und Aufsichtsrat erachten es nicht als sachgerecht, den Vorstandsmitgliedern Vorgaben dazu zu machen, wie sie erdiente

variable Vergütungsbeträge anzulegen haben. In die private Vermögensdisposition der Vorstandsmitglieder soll nach Möglichkeit nicht eingegriffen werden.

Abfindungs-Cap beim Abschluss von Vorstandsverträgen

Anders als bei den ordentlichen Vorstandsmitgliedern ist im Dienstvertrag des Vorstandsvorsitzenden Dr. Thomas Olemotz ein Abfindungs-Cap nicht vorgesehen, da der Aufsichtsrat eine formale Begrenzung im Interesse der Gesellschaft als nicht angebracht erachtet. Der Empfehlung in Ziff. 4.2.3 Abs. 4 DCGK a.F. und G.13 Satz 1 DCGK n.F. wurde und wird daher nicht entsprochen.

Neckarsulm, den 31.01.2021



für den Vorstand
Dr. Thomas Olemotz



für den Aufsichtsrat
Klaus Winkler